Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1875)

Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 39. Samstag den 25. September **1875.**

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.
Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Von dem eidgenössischen Bettage.

Drei bemerkenswerthe Zeugnisse über die eine Wahrheit: ohne Christus kein Heil für ein Volk, mögen hier als Nachklang der gemeinsamen religiösen Feier stehen und verwandte Stimmen wieder in Erinnerung rufen.

In der verwaisten bischöflichen Kathedrale zu Solothurn sprach der Hochw. Herr Professor Jos. Eggenschwiler*):

„Ist der lebendige christliche Geist die Quelle so reichen Segens, so wäre es die größte Versündigung an dem Glück und an der Wohlfahrt unseres Volkes, wollte man diese Quelle abgraben oder austrocknen. Und doch ist die Gefahr schon groß geworden, daß diese Segensquelle immer weniger ihr erquickendes und belebendes Wasser in unser Volksleben ergießen kann. Zwar sind es jetzt noch verhältnißmäßig Wenige, welche offen darauf hinarbeiten, diese Quelle ganz zu verschütten und aus selbstgegrabenen Cisternen unserem Volke das Lebenswasser zuzuschöpfen. Allein viel größer ist die Zahl Jener, welche die Lebensquelle des christlichen Geistes nicht in dem Laufe lassen wollen, den sie von ihrem Ursprunge an gehabt hat; sie wollen ihren Lauf corrigiren und ihren Inhalt mit Beischlägen vermischen, die aus den herrschenden Zeitanschauungen genommen sind. Oder, reden wir ohne Bild, Viele arbeiten gegenwärtig daran, einen neuen christlichen Geist in unser Volk zu pflanzen nach dem Modelle der sogenannten modernen Kulturanschauungen; sie wollen das göttliche Reich vermenschlichen. Der Unterschied zwischen dem modernen Christenthume und dem historischen, wie es seit Christus in den christlichen Völkern und so auch in dem unsrigen leibte und lebte, betrifft nicht nur sogenannte Nebensachen, sondern das centrale Wesen, das Herz und den Mittelpunkt, die Person Christi, und von ihr aus den ganzen übrigen Inhalt unserer Religion, der ihren göttlichen Heilscharakter ausmacht. Man will nur die sogenannten Vernunftlehren, die allgemeinsten religiösen Wahrheiten und die allgemeinsten Sittenlehren noch gelten lassen, und so von dem ganzen wohlgeordneten Bau der christlichen Religion nur noch einige Trümmer beibehalten; mit diesen will man eine nach allen Seiten offene Halle einrichten, in der Alle ein- und ausgehen können, welche noch nicht dem vollen Unglauben, dem Atheismus, verfallen sind.

Es wäre die größte Thorheit und Verblendung, die sich selber schwer strafen müßte, wollte man den großen geistigen Kampf nicht beachten, der in unserem gegenwärtigen Zeitalter die Geister beherrscht, und seine Tragweite verkennen. Es ist dies ein Entscheidungskampf, wie ihn die Geschichte aller Jahrhundert nicht aufzuweisen im Stande ist. Kampf für und wider Christus und sein heiliges Werk hat zu allen Zeiten bestanden, allein in der Tiefe und Ausdehnung wie jetzt noch nie.

(Der Sieg wird dem Christenthum bleiben — dafür bürgt uns das Wort Gottes und die Geschichte; aber wie das Christenthum von Seite Gottes freies Gnadengeschenk ist, so muß es auch von Seite des Menschen frei ergriffen werden. Wer sich in Mißbrauch dieser Freiheit von Christus lossagt, dessen Loos wird das des abgeschnittenen Rebschosses sein: er wird verdorren und keine Frucht mehr bringen.)

„Es ist eitle Hoffnung, der sich die Wortführer der modernen Geistesrichtung hingeben, als vermöchten sie mit ihrer neuzeitlichen sogenannten Kulturreligion und mit den auf sie gebauten Institutionen und Bildungsmitteln das von der katholischen Kirche vertretene Christenthum, Christus und sein Heiligungswerk im Lichte des katholischen Glaubens und des katholischen Kultus, nicht nur zu ersetzen, sondern sogar noch zu überbieten. Ihnen stehen die großen Worte der hl. Schrift entgegen, die Worte Christi: „Ich bin das Licht der Welt, ohne mich vermöget ihr nichts," — die Worte seiner Apostel, wie des hl. Petrus: „Es ist den Menschen kein anderer Name gegeben, in dem wir selig werden können, als der Name Jesu Christi," des hl. Paulus, daß das Evangelium, wie er es predigte mit Christus dem Gekreuzigten und Auferstandenen eine Kraft Gottes sei zum Heile Jedem, der daran glaube, und daß kein anderer Grund gelegt werden könne, außer der gelegt sei in Jesus Christus. Die ganze Geschichte gibt diesen Schriftworten Zeugniß; denn die Geschichte des Christenthums, wie es in den hl. Schriften niedergelegt ist und von der katholischen Kirche in die Welt eingeführt und durch die Jahrhunderte hinab im Leben erhalten worden ist — die Geschichte dieses wahren und einzig wahren Christenthums ist auch die Geschichte der Gesittung, welche diesen Namen verdient."

Das evangelische Wochenblatt*) sagt vom protestantischen bibelgläubigen Standpunkte aus:

„Wir sollen es dem Herrn unserem Gott auf's Innigste danken, daß er das Licht seiner Offenbarung noch nicht unter unserm Volk und in unserem Lande hat auslöschen lassen, daß bis jetzt die Angriffe auf dasselbe fruchtlos waren. Denn mag es auch den unablässigen bibelfeindlichen Bemühungen gelingen, Viele von diesem Lichte abwendig zu machen, und ihre Augen durch den Schimmer eines für Wahrheit ausgegebenen menschlichen Lichtes zu blenden, das Licht der ewigen Wahrheit der Offenbarung ist noch nicht unter uns erloschen, strahlt im Gegentheil immer heller und klarer. Denn „das Wort müssen sie stehen lassen." Dafür wollen wir dem Herrn danken, daß er bis jetzt den Leuchter unter uns noch nicht umgestoßen hat. Aber freilich ist auch gerade hier eine Aufforderung zur ernsten Buße und Demüthigung. Denn wenn unserem Volke fort und fort gepredigt wird: Du darfst in deinem eigenen Lichte wandeln, zum Wohle des Vaterlandes und Volkes ist es nicht nöthig, daß du dem Lichte der Offenbarung des Wortes Gottes folgest, Jeder kann sich seine eigene Religion machen, wie er will; da wird das Volk von seinem Gott hinweggezogen, verlockt und der Finsterniß zugeführt. Das Licht leuchtet, denn es ist in die Welt gekommen, aber sie haben es nicht angenommen, sondern der Finsterniß sich zugewendet. Wenn ein Vater seinem Sohne den Weg der Wahrheit, der Tugend und Gerechtigkeit zeiget, derselbe nimmt ihn aber nicht an, sondern wandelt auf dem Weg des Irrthums, der Ungerechtigkeit und Sünde, so geht er nicht nur auf dem Weg des Verderbens, sondern verwirft auch den Vater. Diese Sünde, diese große Schuld lastet auf unsrem Volke, und da sie von den Wenigsten erkannt wird, so muß auch das Verderben folgen und das Gericht kann nicht ausbleiben. Und das Verderben folgt. Es ist das, daß Abfall von Gott zu immer tieferer Verstocktheit führt, unerkannte Sünde immer neue Sünde erzeugt, die Gottlosigkeit und das Laster sich mehr und mehr befestiget, immer ungescheuter auftritt, und so der Verderber das Reich der Verwüstung mit furchtbarer Gewalt unter dem Volke aufrichtet. Was ist daran Schuld, wenn gerade in unseren Tagen sich diese schweren Erfahrungen in furchtbarem Maße mehren, Untreue, Diebstahl, Mord und Todtschlag so häufig vorkommen? Das ist Schuld, daß das Gewissen unseres Volkes irregeführt wird, die Verantwortlichkeit vor Gott als zweifelhaft, ja als unwahr schon der Jugend

*) I. Dank für den geistlichen Segen und die himmlischen Güter, die uns von Gott in Jesus Christus zu Theil geworden sind (Ps. 1, 3). II. Bitte, daß sie uns erhalten werden mögen. Die angeführte Stelle bildet den Anfang des II. Theiles.

*) Erscheint in Zürich, wöchentlich einmal.

dargestellt, und an deren Stelle bloß die Verantwortlichkeit vor Menschen gesetzt wird. Da liegt die große Schuld, daß das Gewissen nicht mit dem Lichte der Wahrheit Gottes erleuchtet, sondern durch Menschensatzungen verfinstert und umstrickt wird. Da soll unser Volk Buße thun, und wenn es nicht umkehrt zum Lichte des Herrn, so wird es seine Wohlfahrt nicht bauen."

Die allgemeine Schweizer-Zeitung fügt treffend folgendes Zeitbild und den entsprechenden Rath bei:

„Der dießjährige eidgenössische Dank-, Buß- und Bettag findet das schweizerische Gemeinwesen in allseitiger politischer Umgestaltung, das kirchliche Leben in einer tiefgreifenden Gährung. Mehr und mehr treten im politischen Leben die materiellen Sonderinteressen in den Vordergrund, während auf religiösem Gebiete eine subjektive Zersplitterung die Gemeinschaften zur Zerbröckelung führt. Die allgemeine Haltlosigkeit wirkt auch auf die Volkssitte auflösend ein. Das schwächliche Flickwerk einer halbwüchsigen Schulbildung biegt sich unter dem Kampfe um's Dasein und um seine Genüsse beim ersten leisen Anprall. Die ehernen Säulen der Gottesfurcht und der christlichen Sitte werden umwühlt, um sie ganz zum Sinken zu bringen. Doch wird sich's in Kurzem zeigen, daß weder der Corporalstock noch das Schulbuch allein das richtige Fundament für den Staat abgeben. Wenn das große Deficit an innerem Gehalt einmal nach außen zu offenbar wird, so kann uns dann nur Eines retten: Wenn es gelingt, einen Kern zu sammeln von Männern, denen das sittliche Wohl des Volkes über Alles geht. Dieses Wohl beruht aber im letzten Grunde auf gewissenhafter Gottesfurcht, und diese letztere wurzelt in der aufrichtigen Demuth. Möchte der ernste Feiertag Alle, die dieses erkannt haben, vom Wissen zum Thun führen und Vielen, welche vom Zeit- und Selbstbewußtsein geblendet dahingehen, den Blick schärfen!"

Ohne Christus kein Heil! keine feste Wahrheit, keine gründliche Wissenschaft, kein Recht und keine geordnete Freiheit, keine wahre Gesittung und Kultur,.. mögen diese ernsten Töne von den Ufern der Aare, der Limmat und des Rheins weit und lange nachhallen bis ins Herz der Eidgenossenschaft, wo ihnen ein freudiges Echo antwortet.

Die neun Resolutionen
der
Katholiken-Versammlung Deutschlands.

—

Die Katholiken der Schweiz werden mit Interesse die neun Resolutionen lesen und beherzigen, welche die katholische General-Versammlung zu Freiburg mit Einmuth faßte. Sie lauten:

1) Die Kirche ist eine vollkommene, von Gott mit eigenem Rechte auf dem Gebiete ihrer Lehr-, Weihe- und Jurisdiktionsgewalt ausgestattete Einrichtung. Sie ist nach göttlichem und positivem Recht für den Umfang ihrer Mission vom Staate nicht abhängig. Es muß ihr also die volle Freiheit auf ihrem Gebiete gewährt werden.

2) Der Staat steht wie der Einzelne unter der Ordnung und den Gesetzen Gottes. Ein unbegrenzter und unbedingter Gehorsam gegen die Gesetze des Staates verstößt gegen das göttliche Sittengesetz, welches über der Ordnung und den Gesetzen des Staates steht.

3) Es ist ein Angriff auf den Bestand und das Wesen der Kirche, den Papst, das Oberhaupt der Kirche, in der Ausübung seiner Lehr- und Jurisdiktionsgewalt zu beschränken.

4) Die Generalversammlung wiederholt den Protest gegen die Unterdrückung der weltlichen Herrschaft des Papstes, die dadurch bewirkte Verletzung des apostolischen Stuhles und der Christenheit.

5) Jeder Versuch, die freie Spendung der hh. Sakramente und die freie Verkündigung der christlichen Wahrheit einzuschränken, ist ein Eingriff in die hl. Rechte der Kirche und ihrer Angehörigen.

6) Es verstößt gegen Gottes Anordnung und die Rechte der Kirche, wenn die Staatsgewalt über die Heranbildung, Anstellung und Absetzung der Geistlichen, über die Verfassung und Verwaltung der Kirche entscheidet. Es ist eine Verkennung des katholischen Glaubens und der Wahrheit, wenn von der kirchlichen Autorität ausgeschiedene, faktisch auf dem Boden des Protestantismus stehende Personen als Katholiken erklärt und in den Besitz von katholischem Kirchenvermögen gesetzt werden.

7) Die Aufhebung und Bevormundung der Orden und Congregationen, die mit der Kirche und dem Wohle der Gesellschaft so innig verwachsen sind, ist eine Schmälerung der Rechte der Kirche und der persönlichen Freiheit.

8) Die katholische Kirche ist kraft göttlicher Vollmacht berechtigt und berufen, alle Völker zu lehren. Sie hat darum auch ein unveräußerliches Recht, Schulen jeder Art zu gründen und zu erhalten, in welchen die christliche Jugend in den Grundsätzen des Glaubens unterrichtet und erzogen werden kann. Die Kirche kann unter keinen Umständen der weltlichen Gewalt das Recht zuerkennen, über den Unterricht in der Religion Verfügungen zu treffen. Katholische Lehrer können diesen Unterricht nur im Auftrage des kirchlichen Lehramtes ertheilen, und die christlichen Eltern können ihre Kinder nur solchen Schulen anvertrauen, welche durch die kirchliche Autorität gebilligt und zugelassen werden.

9) Mit Ehrfurcht und Bewunderung blicken alle Katholiken auf die erhabenen Oberhirten und den pflichtgetreuen deutschen Klerus, welcher in der Gegenwart so schwere Leiden erduldet. Es handelt sich in diesem Kampfe um die Existenz der katholischen Kirche und die Erhaltung des Glaubens und die Freiheit der christlichen Religionsübung. Die katholische Kirche kann und wird sich niemals einer Gesetzgebung fügen, welche ihrer von Gott gegründeten Verfassung widerspricht. Der Friede kann nur dadurch hergestellt werden, daß der katholischen Kirche das Recht und die Freiheit wiedergegeben wird, welche sie kraft göttlicher Anordnung und kraft öffentlichen Rechtes in Anspruch zu nehmen hat.

Aktenstücke aus dem Biberister-Pfarrhandel,
oder:
Wie die Radikalen im Kanton Solothurn mit einem Pfarrer umgehen.
(Schluß.)

—

Auf diese amtliche Anzeige richtete der Herr Pfarrer Bobst folgende Zuschrift an den Regierungsrath:

Tit. Regierungsrath des Kts. Solothurn!

Hochgeachteter Herr Landammann!

Hochgeehrte Herren!

Sie zeigen mir mit Protokoll-Auszug vom 26. d. an, daß ich von Tit. Wahlbehörde mit 11 gegen 1 Stimme nicht als Pfarrer von Biberist gewählt sei und daß ich in Folge davon die Pfarrei abzugeben und den Pfarrhof innert 3 Wochen zu verlassen habe. — Diese Beschlußnahme veranlaßt mich, Ihnen hiemit nachstehende Beschwerde einzureichen.

Für's Erste muß ich Ihnen in Erinnerung bringen, daß mir Herr Landammann Baumgartner im Januar 1873 auf dem Rathhause im Beisein des Herrn R.-R. Jecker sel. die bestimmte Zusicherung gab, es werde, wenn jetzt auch einstweilen nur provisorisch durch den Regierungsrath gewählt, bei der nächsten Kantonsratssitzung eine definitive Wahl durch die Wahlbehörde erfolgen. Dieser Zusicherung wurde seither aus mir unbekannten Gründen keine Folge gegeben, wiewohl man doch wissen konnte und wissen mußte, daß ich, nachdem ich die staatlich vorgeschriebenen Prüfungen in Ehren bestanden, und in Folge früherer neunjähriger definitiver Anstellung als Pfarrer von Matzendorf und als Kantonsbürger wählbar sei und daß ich auf sofortige definitive Anstellung rechtlichen Anspruch habe. Dieses mir bisanhin vorenthaltene Recht reklamirte ich, weil mir keiner rechtlichen Hindernisse bewußt, letztes Jahr in einer Extrazuschrift an Herrn Landammann Wilhelm Vigier. — Alles ohne Erfolg. Und doch bin ich — erlauben Sie mir, Sie auch auf diesen Umstand aufmerksam zu machen — im Staatskalender als Pfarrer und nicht als Pfarrverweser eingetragen, was doch nur in der sichern Voraussetzung geschehen konnte, daß ich wirklich, weil rechtlich Pfarrer von Biberist sei. — In Erwägung all dieses, dünkt es mich, wäre für die Tit. Wahlbehörde auch jetzt noch der Statusquo derselben gewesen, wie damals, als ich von der Pfarrgemeinde Biberist mit 100 Stimmen gegen 40 als Pfarrer vorgeschlagen wurde. —

Für's Zweite wünschte ich zu wissen, worüber ich mich zu verantworten gehabt hätte, wenn man mir Gelegenheit dazu gegeben, resp. welche Gründe Sie bewogen haben, einen derartigen Beschluß zu fassen. Die ihnen von Seite hiesigen Kirchgemeinderathes gegen mich in Sache des Firmunterrichtes eingereichte Beschwerde fällt doch gewiß in Folge Ihres dießbezüglichen Erlasses vom 20. Juni 1875 als gegenstandslos dahin. — Was endlich drittens die kategorische Erklärung betrifft, innert drei Wochen den Pfarrhof zu verlassen — so weiß ich wahrlich nicht, wie ich diese verdient habe. Wenn man 12 Jahre lang seine Obliegenheiten als Pfarrer von großen, schwierigen Pfarreien im Interesse des Staates wie der Kirche und jahrelang auch im Interesse der Schule treu und gewissenhaft erfüllt, so hätte ich denn doch geglaubt, auf eine etwas rücksichtsvollere Behandlung Anspruch machen zu dürfen; — ich hätte geglaubt, es wäre angezeigt gewesen, bis zur Erledigung der Pfarrangelegenheit mich in meiner bisherigen Stellung funktioniren zu lassen. Ich fühle mich zu dieser Beschwerde um so mehr gedrängt, da ich mich in meiner Ehre sowohl als in meinen persönlichen Rechten geschädigt finde.

Indem ich Ihnen, hochgeachteter Herr Landammann, hochgeehrte Herren! diese Punkte zu wohlwollender Erwägung unterbreite,

zeichne mit vollkommener Hochachtung

Biberist, den 28. Juli 1875.

Bobst, Pfr.

Einige Tage später gaben 5 angesehene, in amtlicher Stellung befindliche Bürger aus der Pfarrei Biberist, welche bei dem vom Kirchgemeinderath widerrechtlich gefaßten Abberufungsbeschlusse nicht zur Berathung eingeladen worden, dem Regierungsrathe nachstehende Verwahrung ein:

Tit. Regierungsrath des Kts. Solothurn!

Biberist, d. 1. August 1875.

Hochgeehrte Herren!

Die unterzeichneten Gemeinderäthe der Pfarrei Biberist erklären hiermit, daß sie zu der am 24. Juni 1875 stattgefundenen Kirchgemeinderathssitzung, in welcher der Beschluß gefaßt wurde, es sei die Einstellung des Herrn Pfarrer Bobst in seinen amtlichen Funktionen beim hohen Regierungsrath zu beantragen, nicht eingeladen worden sind. — Der in solcher Weise gefaßte Beschluß kann deshalb auf Rechtsgültigkeit nicht Anspruch machen und es verwahren sich die Unterzeichneten gegen alle Folgen desselben.

J. Strausack, Statthalter in Lohn.
Anton Burki, Gemeinderath „
St. Burki, Statthalter in Biberist.
Urs Jos. Schad, Gem.-Rath „
Nikl. Kaiser, Gem.-Rath „

Weder die Vorstellung des Pfarrers, noch die Beschwerdeschrift von fünf Ehrenmännern gegen rechtswidriges Verfahren fand Berücksichtigung. Die Pfarrei war als erledigt ausgeschrieben worden. In Folge davon versammelte sich die Kirchgemeinde Biberist am 15. August zu dem von dem Gesetze zugegebenen Wahlvorschlag. Von 220 Stimmen fielen 117 zu Gunsten des bisherigen Seelsorgers aus, also eine Mehrheit von 14 Stimmen, darunter — man darf es nach strenger Wahrheit behaupten — alle jene, welche an dem kirchlichen Leben eigentlich Theil nehmen. Die Wahlbehörde, am 19. Aug. versammelt, ging auf den Vorschlag der Majorität nicht ein, und wählte Herrn Lichtensteiner, Pfarrer von Eich am Sempacher See, zum Seelsorger von Biberist.*) Neun Stimmen waren für den eben Genannten, darunter auch solche, welche nach besserer Darlegung des Sachverhaltes sich erklärt hatten, für Hrn. Bobst stimmen zu wollen; drei fielen auf den Letztern; drei Mitglieder der Wahlbehörde waren abwesend.

Die Gegner des bisherigen Seelsorgers waren so — taktlos, ihren sehr unrühmlichen Sieg mit Böllerschüssen zu feiern. Ton und Rauch verflogen, der Schmutz blieb zurück. Das Volk konnte sich merken, was Regierung und Wahlbehörde auf seine Stimme achteten.

Der Neugewählte erhielt unterm 22. August folgende Zuschrift von der Mehrheit der Pfarrgemeinde Biberist:

Biberist, d. 22. August 1875.

Herr J. L. Lichtensteiner, Pfarrer in Eich.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Die Kirchgemeinde Biberist hat in ihrer Versammlung vom 15. dieß den bisherigen Pfarrer Bobst mit 117 gegen 103 Stimmen als Pfarrer vorgeschlagen; die Wahlbehörde dagegen hat die Minderheit berücksichtigt und Sie zum Pfarrer von Biberist gewählt. — Nun könnten wir uns Ihre Stellung in hier nicht anders als so denken: Entweder kämen Sie als römisch-katholischer Priester oder dann als Altkatholik.

Im erstern Fall wäre das Zutrauensverhältniß für Sie ein sehr ungünstiges; denn ohne unsern Mitbürgern anderer Richtung irgendwie zu nahe treten zu wollen, dürfen wir doch die Thatsache hervorheben, daß die Großzahl jener Partei, welche für Sie gestimmt, wenig Bedürfniß nach Religion, am wenigsten nach römisch-katholischer hat. Diese wird auch Ihnen gegenüber in den Mitteln nicht verlegen sein; — im andern Fall, wenn Sie als Altkatholik zu kommen gedächten, so sprechen wir Ihnen heute schon die bestimmte Ueberzeugung aus, daß sofort eine Trennung stattfinden und die große Mehrzahl der Gemeinde Sie nicht als ihren Seelsorger anerkennen würde. — So wie so würde demnach Ihre Stellung in Biberist weder segensreich noch beneidenswerth sein. — Thun Sie nun, wie Sie wollen, für alle Folgen sind Sie verantwortlich.

Mit gebührender Hochachtung!

Herr Lichtensteiner war zwar nach seiner Wahl einmal nach Solothurn und Biberist gekommen; nach einigem Schwanken wies er die Berufung definitiv zurück.

Jetzt ist die Sache noch unerledigt...

Eine Folge hat der höchst traurige Vorgang bereits gehabt: in dem „Entwurf einer Staatsverfassung des Kantons Solothurn" ist die Wahlbehörde, dieses fünfte Rad am Wagen, aufgegeben. Unter den Wahlrechten des Volkes (§ 22) wird am Ende angeführt: „Ueberdies steht den Confessionsangehörigen das Recht zu, für die Wahl der Pfarrer und pfarramtlichen Hülfsgeistlichen durch Abstimmung ihrer Pfarrgemeinden einen verbindlichen Doppelvorschlag aufzustellen." (Also nur einen Vorschlag, aber einen doppelten, wenn er verbindlich sein soll!!) Hingegen hat der Regierungsrath die Befugniß (§ 44, Ziff. 8, lit. c), „die Inhaber derjenigen geistlichen Stellen, für welche der Staat das Wahlrecht hat*)", zu ernennen.

Wird wohl das Solothurner-Volk diese Bevogtung, die auch nicht den mindesten Rechtsgrund und einen höchst zweifelhaften Zweckmäßigkeitsgrund für sich hat, sich länger gefallen lassen? Wird es sich ferner ein Recht entziehen lassen, das man gerade von Seite der Freisinnigen so laut als ein unaufgebbares Volksrecht anpreist, wenn es gegen die Kirche geht, oder im umgekehrten Falle sich von der Regierung einen Seelsorger aufbürden lassen, den es nicht kennt noch will? Im Kanton Luzern (z. B. Hitzkirch) mußte das Volk von Seite einer unkirchlichen Partei das zuweilen hinnehmen, aber es hat eine kräftige Rückwirkung gefunden, und diese hat ihr Ziel und Ende noch nicht erreicht.

* * *

Dürfen wir hier über die wichtige und schwierige Frage der Pfarrwahl und Pfarrbesetzung einige kurze, bescheidene Gedanken anreihen, so möchten es folgende sein.

Das Recht des Pfarrsatzes (Wahl und kirchliche Institution) gehört nach Ursprung und Wesen der Kirche, den geistlichen Vorstehern, dem Apostolate zu. Die Kirche, sie allein hat das Evangelium verkündet, Gemeinden gegründet und ihnen Lehre und Gnadenmittel und deren Verwalter, die Bischöfe und Priester, gegeben. Alle Mitwirkung zur Wahl, gehe sie von Staat oder Privaten, Einzelnen oder Corporationen aus, beruht auf der Concession der Kirche. Die Einsetzung in's Amt hat ihr stets allein, ausschließlich angehört; ohne diese Einsetzung durch den Bischof ist keiner rechtmäßiger Seelsorger.

Von einer Mitwirkung zur Wahl kann keine Rede sein, wo eine Gemeinde erst gegründet oder wo eine solche von Irrthum und Verfall zurückgebracht werden soll. Hier muß der Bischof oder wenn er so oder so fehlt, beziehungsweise das Oberhaupt der ganzen Kirche eintreten, sie allein, mit Gottes Hülfe, ohne daß sie von einem Menschen dazu Erlaubniß nöthig hätten.

Anders ist es, wo Gemeinden schon gegründet und in christlichem Geiste erstarkt sind. Hier kann die Kirche dem Staat, den Gemeinden, Einzelnen oder Corporationen einen Einfluß auf die Wahl, einen Vorschlag, eine Präsentation gestatten, stets mit dem unaufgebbaren Recht, einen Unwürdigen zurückzuweisen, und auch den Würdigen von sich aus, allein und ausschließlich, in sein Amt einzusetzen und ihm die kirchliche Gewalt zu übertragen. Ueber diese Sätze kann nach katholischer Auffassung keine Frage, kein Zweifel walten. Anders ist es, wenn man auf die praktische Anwendung dieser Befugniß eingeht.

Hier kann man fragen: Ist es besser und heilsamer, wenn der Bischof, als Oberhaupt einer Diözese, von sich aus die geistlichen Stellen besetzt, oder wenn er nach Herkommen und erhaltener kirchlicher Begünstigung, den Staatsregierungen, Gemeinden u. a. das Vorschlagsrecht gestattet?

Das Naturgemäße und praktisch Beste ist immer die Besetzung durch den Bischof. Er soll und kann seine Mitarbeiter, ihre Fähigkeiten und Leistungen, und ebenso die Bedürfnisse der Gemeinden am besten kennen, so daß der Geistliche stufenweise an seinen passenden Platz, mit Beachtung seiner Würdigkeit, gesetzt und den Bedürfnissen und Umständen der Gemeinden Rechnung getragen wird. Mit dem Bischof können auch Regierungen und Gemeinden sich am leichtesten vereinigen, wenn sie ihm ihre Wünsche und Ansichten in rechtem Geiste darlegen. Daß es nicht auch zuweilen „menschele", wollen und können wir nicht läugnen. „Wer ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein auf ihn" — es wird gewiß nicht so oft geschehen, als es bei Regierungen und Gemeinden geschehen dürfte.

Wir nehmen keinen Anstand, auch den Regierungen — die ewig unaufgebbaren kirchlichen Hauptgrundsätze vorbehalten — einen Einfluß auf die Wahl der Geistlichen zu gestatten, um die Nationalität dabei zu wahren, eben so die politischen und sozialen Einrichtungen, so weit sie der gottgesetzten, universalen Bestimmung des Christenthums und der Kirche nicht zuwider sind; auch um diejenigen zu befördern, welche dem gemeinen Wesen ausgezeichnete Dienste leisten können oder geleistet haben. Allein hier liegt die Gefahr nahe, daß durch die Parteiprotektion der Regierung sich wieder eine wüste Simonie einschleiche, und der Geistliche, auf diesen Schutz vertrauend, sich gegen seinen Bischof ungebührlich erhebe. Daß aber gar die

*) Wenn nämlich eine Kirchgemeinde nur einen Vorschlag für Besetzung der Pfarrei macht, so ist die Wahlbehörde nicht an diesen Vorschlag gebunden, wohl aber, wenn zwei Vorschläge gemacht werden; das ist eine jener verzwickten Bestimmungen des Solothurnischen Pfarrwahl-Gesetzes, welche das Wahlrecht illusorisch machen. Warum soll nicht eine Gemeinde den einen Mann ihres Vertrauens vorschlagen können und denselben auch erhalten? Zwei Vorschläge sind so viel als keiner. Die Regierungspartei hat bei der Durchsetzung der sechsjährigen Amtsdauer der Pfarrherren sich für dieselbe auf die „kleinen Kantone" berufen. Die „kleinen Kantone" wären nicht so dumm, sich von einem solchen Wahlgesetz an der Nase herum führen zu lassen.

*) Welches sind denn diese eigentlich?

Regierungen von sich aus das Recht hätten, die Seelsorgsgeistlichkeit zu wählen und einzusetzen; daß die Geistlichen Staatsbeamtete im eigentlichen Sinne des Wortes und darum den Gesetzen und Gerichten der Staatsdiener unterworfen seien, das muß nicht bloß als gefährlich, sonder als unkatholisch, ja, als Läugnung der höhern Natur und Abkunft der Kirche, als antichristlicher Gräuel verworfen werden.

Was ist über das Wahlrecht der Gemeinden zu sagen? Vorerst, daß es nur ein Vorschlagsrecht dem Bischof gegenüber sein kann. Einen Unwürdigen, einen Unfähigen, einen unkirchlich Gesinnten kann und darf der Bischof nicht annehmen und einsetzen, würde derselbe auch einhellig vorgeschlagen und mit aller Kraft und Anstrengung unterstützt. Sodann haben die Gemeindevorschläge in der Regel das Gute, daß sie auf würdige Männer fallen. Die Gemeinden, auch die sog. liberalen, wollen doch meistens einen tadellosen, fähigen, eifrigen Priester, dem sie sich, ihre Kinder und Familien im Leben und Sterben anvertrauen dürfen. Das Mißliche dabei ist, daß die Gemeinden dabei nur auf ihr nächstes Interesse schauen und darum keine stufenweise Beförderung und angemessene Placirung der Geistlichen eines Kantons oder einer Diözese möglich ist, oder daß um der Beförderung willen mancher Geistliche zu nicht ganz lautern und würdigen Mitteln greift, um sich dem Volk zu empfehlen; eben so, daß leider nur zu oft Streit und Zerwürfniß in den Gemeinden wegen der Pfarrwahl entsteht, mit all' den unglücklichen Folgen derselben, namentlich wo mehrere Geistliche in der Gemeinde sich gegenüber stehen; daß sich Partei und Familien-Interessen einmischen u. a. m.

In demokratischen Gemeinwesen, wie wir sie in der Schweiz haben, läßt sich die ursprüngliche und naturgemäße Besetzung der kirchlichen Aemter durch den Bischof kaum mehr ganz rein durchführen. Regierungen und Volk wollen mitsprechen, und man wird sie nicht daran hindern können. Da ist es nun wohl das Sichere, daß die Gemeinden das Vorschlagsrecht erhalten und dieses Recht sodann im kirchlichen Sinne und im Einverständnisse mit dem Tit. Bischof, zu ihrem wahren religiösen Wohle üben. Wie nun einmal die Regierungen sind, werden sie das Wahlrecht in der Regel für ihre politischen Zwecke mißbrauchen und den Geistlichen zum Parteimann, ja, zum Staatsknecht hinunterdrücken. Dagegen muß ein katholisches Volk sich mit aller Kraft erheben. Möge das ein Gewinn aus dem Biberister-Pfarrhandel sein!

Das sog. Gesetz wider Störung des religiösen Friedens in zweiter und entscheidender Berathung vor dem Großen Rathe des Kantons Bern.

In der vorhergehenden Nummer der Kirchenzeitung haben wir den Sinn und die Tendenz dieses Gesetzes dahin angegeben: Unterdrückung des katholischen Cultus im Jura, ewige Verbannung der ungerecht vertriebenen Priester. Ob wir da mit ein Wort zu viel gesagt, wird sich aus der nähern Erdaurung der Debatten vom 13. ff September ergeben. — Zur geschichtlichen Wiedererinnerung kurz Folgendes:

Das Gesetz ist dem Wesen nach eigentlich nur eine Wiederholung der Verordnung der berner. Regierungsrathes vom 6. Dez. 1873 (siehe Kirch.-Ztg. v. J. 1873, Nr. 50, S. 678 f.), und stützt sich, wie Teuscher selbst angab, formell auf das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874. Nach Annahme der neuen Bundesverfassung, deren Art. 44 Verbannung oder Verweisung eines Kantonsbürgers aus seinem Gebiete untersagt, erhoben die Jurassier bekanntlich Protest gegen die Verbannung ihrer Seelsorger; Bundesrath und Bundesversammlung mußten ihrem Rekurs Recht widerfahren lassen, freilich mit Zaudern und Zögern über alles Maß hinaus*), und gestatteten dabei Frist bis 15. Nov, bis unterdessen das „Cultgesetz" jenes Verbannungsdekret überflüssig machen sollte. Dies hat es nun ganz genügend geleistet. Am 11. Juni 1875 fand die erste Berathung darüber statt (siehe Kirch.-Zeitung Nr. 24, S. 186 f.), am 13. September begann die zweite und abschließende.

Herr Karrer, Präsident des Gr. Rathes, äußert, nach kurzer geschichtlicher Einleitung: In dem Bundesbeschluß, welcher das Verbannungsdekret aufhebt, sei ein unbedingtes Nothwehrrecht der Kantone unter der Oberaufsicht des Bundes gegenüber einer renitenten Geistlichkeit ausdrücklich anerkannt; man könne aus Beschluß und Diskussionen sich den Schluß erlauben, daß die eidgenössischen Räthe das Vorgehen der Behörden des Kantons Bern im Jura nicht als materiell unberechtigt betrachtet haben. — Das wäre sehr traurig, sagen wir, wenn es — wahr wäre. Wenn die eidgenössischen Räthe hier eine Nothwehr erblickten, wo der „große" Kanton Bern mit all' seiner Macht dem Jura und seiner wehrlosen Klerisei gegenüber steht, zudem noch unterstützt von vielen „falschen Brüdern" im Jura selbst; wenn sie eine renitente Geistlichkeit erblickten, wo ihr keine einzige illegale Handlung vorgeworfen werden kann und sie nur einen passiven Widerstand gegen ein ihr Gewissen tief verletzendes, ungerechtes Gesetz und Verfahren entgegen stellt; wenn sie alle die Ungesetzlichkeiten und Brutalitäten, welche der Jura bisher erdulden mußte, für materiell nicht unberechtigt anschaute, dann müßten wir an dem gesunden Sinn und an der Ehrenhaftigkeit der eidgenössischen Räthe verzweifeln; sie wären — Bern gleich geworden. Das ist — so hoffen wir zu Gott — noch nicht so weit gekommen. Allerdings, wie Karrer richtig sagte, konnte Bern „mit dem Entscheid der Bundesversammlung vollkommen zufrieden sein" (man war mit demselben nur zu lang- und großmüthig verfahren), und es liegt nun wirklich an Bern, auf gesetzgeberischem Wege die Ruhe und den religiösen Frieden herbeizuführen, den es freventlich gestört hatte — — nein, so sagt Karrer nicht: es muß den Gefahren begegnen, „die mit der Rückkehr der ausgewiesenen renidenten Geistlichen in die katholischen Bezirke des Jura verbunden sein könnten", so tönt es vom Präsidentenstuhl, einseitig und faktiös von vorne herein, wie es einem Präsidium nicht ansteht.

Jetzt tritt der Regierungspräsident auf, der große Teuscher, und sagt: es hätte allerdings bei den Bundesbehörden „fehlen" können, aber es sei gelungen, eine Basis der Verständigung zu finden, welche zwar den Ausweisungsbeschluß aufhob, aber in der Motivirung des daherigen Bundesbeschlusses das Nothwehrrecht des Staates gegen einen renitenten Klerus in vollem Umfang anerkannte. [Da haben wir in diesem einzelnen Falle schon drei „Teuschungen" in einem Satz.] Wenn die ausgewiesenen Kleriker wieder in den Jura zurückkehren, so wird die Hetzarbeit gegen den „Staat" einen neuen Aufschwung gewinnen. [Gegen den Staat? nicht doch; nur gegen die Thorheiten und Rechtsverletzungen einer miserablen Regierung; zu „hetzen" braucht es sich nicht. Der feste, beharrliche Widerstand ist schon da und wird nicht aufhören, bis das Recht siegt.] „Wenn der Staat den in Aussicht stehenden Umtrieben nicht wehr- und waffenlos gegenüber stehen soll (!!), so muß das vorliegende Gesetz gegen Störungen des religiösen Friedens erlassen werden." [Armer Staat, wenn er wirklich eines solchen „Stallbannes" und „Maulkrattens bedarf, um nicht „wehr- und waffenlos" dazustehen!] — Modifikationen könne man schon anbringen, um die Besorgnisse der reformirten Pastoren zu beseitigen (!); aber die Substanz des Gesetzes werde die Regierung mit aller Entschiedenheit festhalten.

Was ist von einer Berathung zu erwarten, wo die Sachlage leidenschaftlich und auf Leidenschaft berechnet entstellt, die Gefahr ungeheuerlich vergrößert, eigentlich ganz erlogen, und zum Voraus die Zustimmung der eidgenössischen Räthe „im Materiellen" in Aussicht gestellt wird?

Xav. Kohler eröffnet das Gefecht gegen den Gesetzesvorschlag, indem er kurz und ruhig nachweist, daß derselbe gegen die bernerische Verfassung (Art. 80), welche die römisch-katholische Kirche, und gegen die Bundesverfassung (Art. 49 und 50), welche die Freiheit des Glaubens und Gewissens und die freie Ausübung des Cultus garantirt, sich verstößt.

Ihm folgt der Protestant Moschard mit seiner ganz ausgezeichneten Rede, welche es verdient, daß wir sie in ihren Hauptgedanken vollständig reproduciren.

(Fortf. folgt.)

*) Einer ersten Einladung des Bundesrathes hatte Bern gar keine Folge gegeben.

Wochenbericht.

Schweiz. Samstag vor dem eidgenössischen Bettag ging die Bundesversammlung auseinander. So war sie quitt, dem „Gottesdienste" an diesem feierlichen Tage beizuwohnen. Ihre letzte Handlung war, sich über dem Militärsteuer-Gesetz zu entzweien und infectis rebus abzutreten. Auch das war klug; denn so wenig sie wußte, welchem Gott und wie sie ihm dienen wollte, so wußte sie auch nicht, welcher Partei im Volk und wie sie ihr mit der Militärsteuer dienen könne, um wieder auf die Sessel zurückzukehren.

Wie viel sie bereits gekostet und wie viel sie genützt; wie viel sie künftig mit ihrem Civilstandgesetz, mit ihren Eisenbahn- und Bankregelungen u. A. in ökonomischer, sittlicher und rechtlicher Beziehung dem Volke kosten und wie viel sie ihm nützen werde, das zu berechnen, ist nicht Aufgabe eines kirchlichen Blattes. Mögen es Andere thun, und wir hoffen, sie werden es thun. Wir fassen nur die religiös-kirchliche Seite in's Auge.

Da begegnet uns zuerst die neue Bundesverfassung, die in dieser Amtsperiode geschaffen wurde. Wir anerkannten oft das darin liegende Gute im staatlichen Gebiete. In den religiös-kirchlichen Bestimmungen verwerfen wir sie. Sie ist ein unredlicher Compromiß zwischen den politischen Parteien auf Kosten der Katholiken. Sie ist durchdrungen von dem Gifte der Freimaurerei und geht darauf aus, die religiösen Vereine zu zerbröckeln und zu zerstören und so der Läugnung einer göttlichen Offenbarung, schließlich einer göttlichen Weltordnung und einer Vergeltung nach dem Tode die Thüre zu öffnen. Sie hat die Verwirrung und die Kämpfe im religiösen Gebiete nicht grundsätzlich beigelegt, sondern sie erst recht angebahnt, indem sie im Art. 49 und 50 wohl das Princip der Glaubens- und Cultfreiheit aufstellt, aber sie in den gleichen Artikeln und in den Art. 51, 52 und 58 (unbedingte Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit) wieder beschränkt oder aufhebt, und indem sie durch die unbestimmte und unglückliche Fassung des Schulartikels und durch die Nichtanerkennung der Rechte religiöser Vereine aller Willkür und Zwängerei Spielraum gegeben hat. Einen Beweis davon leistete das von dieser Versammlung ausgehende Ehegesetz, das sich in der Praxis eben so nachtheilig erweisen wird, wie die Abschaffung der Todesstrafe sich bereits in weniger als zwei Jahren erwiesen hat.

Gehen wir auf die eigentlichen Gesta et Facta der Mehrheit der jetzt abgetretenen Bundesversammlung ein, so genügt es zu erinnern an den Spektakel des „Landesverrathes", diesen skandalösen Auftritt, der jedem Unbefangenen die Schamröthe über das kindische Gebahren unserer Vaterlandsrepräsentanten ins Gesicht trieb; an die rabulistische Behandlung und Zurückweisung der Rekurse Sr. Gn. des Bischofes von Basel und seiner Diözesanen, an die strafwürdige Nachsicht und Connivenz mit den rohen Gewaltthaten und schamlosen Plünderungen der Genfer und Berner Regierungen gegen die Katholiken, eine Schmach für die Schweiz vor den Augen der civilisirten Welt (Preußen ausgenommen), an die Zusammensetzung des Bundesgerichtes, und schließlich an die Anerkennung des Rekurses Dupré, den würdigen Abschluß einer Handlungsweise, für welche ganz bezeichnend die Motive nicht einmal gefunden werden konnten.

Nur so wenig von Vielem, um den Wunsch zu begründen: die Bundesversammlung geht am Vorabend des eidgenössischen Bettages; möge sie in ihrer jetzigen Mehrheit nicht wieder zurückkehren! In St. Gallen haben besonnene Männer von verschiedenen Richtungen still und geräuschlos eine mächtige Wendung zum Bessern bewirkt; sie haben damit andern Kantonen und der ganzen Eidgenossenschaft den Weg bezeichnet Es ist Zeit, denselben zu betreten.

Von allgemein schweizerischem Interesse wäre noch: die Vereinigung der Freimaurer schottischen Ritus in Lausanne — an welcher auch Schweizer Antheil genommen; der Zusammentritt des Vereins für Besserung jugendlicher Verbrecher in Bern; das Collektivschreiben französischer Bischöfe, worin sie die Gründung einer freien katholischen Universität in Paris anzeigen (worauf radikale und konservative Schweizerblätter mit großem Interesse hinblicken); die beginnende oder anzuhebende Katholikenhetze in Amerika, worauf die Freimaurerblätter bereits gemeinsam hindeuten ... die Enthüllungen über die Ermordung Morenos*); endlich ein ausgezeichneter Vortrag des Professors Dr. Lefebvre über Louise Lateau, gehalten Ende August in der königlichen medicinischen Akademie zu Brüssel (siehe Germania Nr. 213, Sonntagsbeilage). Wir können hier nur darauf hinweisen.

— **Die protestantische Bibelgesellschaft Englands** rühmt, im letzten Jahre 40,000 ihrer Bibeln in der Schweiz verbreitet zu haben, 1500 mehr als im Vorjahr. Ob diese Angabe richtig, wir lassen sie hier dahingestellt. Hingegen heben wir aus dem Jahresberichte die Notiz hervor: daß ein altkatholischer Staatspastor des Jura's vom protestantischen Comite eine Sendung dieser Bibeln verlangte mit der Angabe: „Indem wir diese Bibeln verbreiten, „legt unsere katholische (?) Kirche „die soliden Grundlagen, welche den An„griffen der Gegner widerstehen werden."

Ein schöner Katholizismus, der sich auf protestantische Bibeln gründet! Ein Spaßvogel meinte jedoch, es dürfte hier nicht sowohl eine theologische als eine finanzielle Spekulation im Spiel sein, indem es auf diese Weise leicht sei, ohne Kosten Geschenke mit Büchern zu machen.

*) Die „Germania" frägt dabei: An welche „Rockschöße" klammert sich der Mörder des Präsidenten von Ecuador an? Hat der Mann durch die Gury'sche Moraltheologie so „lare" Grundsätze angenommen, oder hatten bei diesem Morde die eingewanderten deutschen Jesuiten die Hand im Spiele? Es ist darüber so still im „liberalen" Deutschland! (Auch in der Schweiz.)

Bisthum Basel.

Solothurn. Den 9. Sept. erhielt Hr. Pfarrer Businger in Egerkingen vom Tit. Oberamt Balsthal die Aufforderung, datirt vom 7. Sept., innert 14 Tagen zu zahlen:

a) lt. Urtheil vom 3. März 1875 (Hr. Pfarrer ermahnte die Kinder, für ihre Väter zu beten)	Fr. 134. 20
b) lt. Urtheil vom 11. Juni 1875 (Herr Pfarrer predigte über die Civilehe)	„ 295. —
Summa	Fr. 429. 20

die Entschädigung an die Fürsprecher nicht gerechnet. Der „Anzeiger" ermuntert zu Beiträgen, um einen Theil der Straffumme zu decken und erbietet sich zu deren Uebermittlung.

— Der „Landbote" führt höhnend an, daß unser Hochwst. Bischof die Priester in seiner Ansprache an der Surseer-Konferenz zum Ausharren in der „Nüchternheit" und Keuschheit ermahnte. Ist denn das Gottlob „blühende" Aussehen Sr. Gn. ein Beweis, daß er lebt wie gewisse Staatsmänner? Der „Landbote" thäte besser, solchen zuzurufen, daß sie den Respekt vor der Obrigkeit nicht durch ihr gemeines Benehmen und ihre rohen Reden ganz zu Boden treten möchten.

Luzern. Altishofen sah den 16. dieß wieder einen sehr festlichen Tag. Es war Firmung für die Jugend der katholischen Gemeinde Basel-Stadt. Vormittag nach 8 Uhr brachte ein Extrazug der Zentralbahn die festlich geschmückten Firmlinge mit ihren Seelsorgern, Lehrern und Lehrerinnen, wenigstens 800 an der Zahl, nach Nebikon. Sie zogen in gut geordneten Reihen unter Vortragung von Kreuz und Fahnen nach Altishofen, wo sich der Hochwst. Bischof ihnen anschloß. Darauf Einzug in die Kirche und die hl. Messe, vom Hochwst. Bischof zelebrirt. Ein gut geschulter Sängerchor von 40 bis 50 Firmknaben und entsprechenden Männerstimmen unter der tüchtigen Leitung des Hochw. Hrn. Arnitz, Organisten von Basel, trug während des Einzugs die Antiphon: »Ecce Sacerdos magnus», während der Messe die Missa »Salve Regina» von Stehle vor. Nach der Messe hielt der Bischof eine kurze Anrede in deutscher Sprache an die Firmlinge, worin er sich als geistlicher Vater und Hirte ihnen als seinen Kindern und Schafen vorstellt und sie herzlich begrüßt und bewillkommt. Darauf betrat der Hochw. Hr. Kammerer und Pfarrer Meier von Altishofen die Kanzel und sprach in gediegenem Vortrage von den Wirkungen und Früchten der hl. Firmung, unter denen er ganz besonders betonte die Anhänglichkeit an ihren rechtmäßigen Bischof und damit die Einheit mit dem hl. Vater und der gesammten katholischen Kirche. Nach der gespendeten Firmung traten 3 weißgekleidete Mädchen zu dem Hochwst. Bischof und trugen in französischer Sprache eine Adresse an ihn vor, die Sr. Gn. voll Liebe, Ergriffenheit und Begeisterung erwiderte. Nach dem Mittagessen erschien die jugendliche Sängerschaar vor dem Pfarrhause und brachte dem verehrten Hochwst. Oberhirten ein Ständchen; ein Firmling, Verwandter des Bischofs, übergab ihm ebenfalls im Namen der Knaben eine Adresse, welche Hochderselbe mit gleicher Wärme und väterlicher Hingebung beantwortete.

Auch Nachmittags versammelte sich die Schaar der Firmlinge noch einmal in der Kirche zum Gottesdienst, der in Absingung der Litanei ss. nominis Jesu und im Segen mit dem Allerheiligsten bestand. Auch hier und Vormittags bei der Firmhandlung that sich der Sängerchor in vortheilhafter Weise hervor durch den Vortrag von herrlichen, ganz der ernsten Richtung angehörenden Gesangstücken, darunter z. B. Veni Creator von Witt, 4- und 5stimmig; Veni S. Spir. von Olivieri, 4stimmig; Pange lingua von Palästrina, 4stimmig; Magnificat von Witt, 4stimmig; ditto von Ett, 6stimmig; Laudate Dominum, falsib., 4stimmig, von Bernabei ꝛc., und leistete den Beweis, was auch jugendliche Kräfte unter tüchtiger Leitung zu Stande zu bringen vermögen. Um 4 Uhr Abends entführte die Lokomotive die liebe, frohe Kinderschaar, gestärkt mit den Gnadengaben des hl. Geistes, wieder in die Arme ihrer Eltern zurück.

Auch am 20. und 21. dieß war hier wieder Firmung. Es erschien die Jugend der solothurnischen Amtei Dornach-Thierstein und des bern'schen Laufenthals. Zwei Extrazüge mit je 12 Wagen brachten jeden Tag 1700—1800 Firmlinge mit ihren Pathen und Pathinnen. Die Feierlichkeit in der Kirche dauerte jedesmal bis gegen 1 Uhr; zwei Vorträge, am ersten Tag von Hochw. Hrn. Pfarrer Renggle von Dagmersellen, am zweiten von Hochw. Hrn. Kanzler Düret gehalten, erklärten die Bedeutung der ergreifenden hl. Feier.

Alles verlief in schönster Ordnung, ohne Störung, ohne irgend welchen Unfall. Es war rührend, zu sehen, wie die mehrere Tausende zählende Kinderschaar und ihre Begleiter mit Freude und Begeisterung unter vielen Opfern ihren rechtmäßigen Oberhirten aufsuchten, um von ihm auf den Kampf des Lebens sich stärken zu lassen, und wie hinwieder auch der Hochwst. Bischof mit väterlicher Liebe seine ihm rechtmäßig zugehörenden Schäflein empfing und zum Heile der geliebten Heerde sich jeder Anstrengung unterzog, die mit solch' großartigen Feierlichkeiten nothwendig verbunden ist.

Auch die Bewohner von Altishofen thaten das Möglichste, die Ankömmlinge freundlich zu empfangen und auf das Beste, wie es eben bei solcher Masse möglich ist, zu bewirthen. Und so schieden denn auch diese lieben Gäste zufrieden und freundlich von uns, in dem Bewußtsein, im eigentlichen Sinne einen „Tag des Herrn" gefeiert zu haben. Das walte Gott!

Ueber die religiöse und politische Bedeutung der Feier verlieren wir kein Wort, es mag Jeder selber darüber seine Gedanken machen. Dagegen schließen wir mit dem Spruch: „Die Wetterzeichen wißt ihr zu deuten, aber die Zeichen der Zeit versteht ihr nicht."

Bern. Cultur. Zu der Anzeige von Hrn. Pfarrer Appenzeller (Kirchenztg. Nr. 38) kömmt eine Warnung im Berner-Intelligenzblatt, daß die Eltern ihre Kinder nicht einzig im Bremgarten-Walde spazieren lassen sollten, indem vor Kurzem wieder ein Schulmädchen von einem Wüstling überfallen worden sei. Schöne Zustände!

— Der „Bund" (in einer Berner-Corresp. vom 20. dieß) meint, das Gesetz über Störung des religiösen Friedens werde ohne Zweifel vom Volk sanktionirt werden; „denn mit dem Sinn und Geist des Gesetzes war unser Volk von Anfang an einverstanden. Das bernische Volk ist ein religiöses Volk, aber es will keine religio, keine ecclesia militans, sondern eine Religion des Friedens (!). Friede sei mit Euch! ruft dieses Gesetz Allen zu, und diesen Ruf will das bernische Volk verstehen". — Ist das Dummheit oder ausgeschämte Frechheit? Ja, Friede mit dem, welchen man zu Boden geschlagen und ausgeraubt hat! Und der „Bund" druckt solches Zeug ab.

Jura. Staatspastorliche Lebensbilder. Unter den mit den Reptiliengeldern der Republik Bern gefütterten Staatspastoren erscheint auch ein Trichet. Da dieser Name im Jura unbekannt, so forschte man nach und erhielt aus Lüçon (Frankreich) folgenden Brief: „Charles „Trichet ist ein «mauvais sujet» im „vollen Sinne des Wortes. Sein un„sittlicher Lebenswandel ist in der ganzen „Vendée bekannt. Er war wegen Be„trügereien 13 Monate im Gefängniß „und verließ Frankreich, um einer neuen „Verurtheilung zu entgehen." — Man stellt nun an die radikale Presse die offene Frage, ob dieser Charles Trichet der nämliche Trichet ist, welchen die Bernerregierung mit Fr. 1250 für die Regeneration des katholischen Jura's verwenden wollte?

— Ein anderes verwandtes Bild wird aus Genf gekennzeichnet. Zu Courtedoux im Jura ist ein Staatspastor aufgetaucht unter dem Namen Lagneau, in Begleitung einer Frau, Namens Houmann, und eines Knäbleins. Besagter Lagneau besitzt keine Schriften und konnte dem Gemeindeammann auch keine Schriften vorweisen. — Nun vernahm man, daß letzten Winter im Kanton Genf ein Apostat weilte, der in Genf und Chene mehrmals predigte. Man nannte ihn bald Hoffmann, bald Houmann. Eines Tages fragte der Bundesrath den Genfer Staatsrath an, ob sich in Genf nicht ein gewisser Houmann, Expriester, aufhalte, der von der französischen Polizei reklamirt werde, um eine Strafe von 3 Monaten Gefängniß, wegen escroquerie abzusitzen.

Es war ferner noch bemerkt, wenn wir uns recht erinnern, der Verurtheilte habe seinen richtigen Namen gefälscht. Seit jener Anfrage des Bundesrathes findet sich weder ein Houmann, noch ein Hoffmann mehr unter dem Genfer staats-katholischen Klerus Wohin ist er?"

Es möchte nicht ganz unpassend sein, wenn der Bundesrath die nämliche Frage an die Regierung von Bern richtete.

— Das Fest der katholischen Arbeiter-Zirkel hat am verflossenen Sonntag stattgefunden und ist über Erwarten gelungen. Die Zahl der Theilnehmer war groß, der Geist der Vereinigung vortrefflich. Die soziale Arbeiterfrage wird am besten auf katholischem Boden gelöst werden.

Aargau. Nach dem jetzigen Revisionsprojekt kann im Aargau auch der Geistliche in den Großen Rath gewählt werden. Ein Antrag von Stadtammann Zehnder in Baden, die Geistlichen vom Großen Rathe auszuschließen, wurde mit 105 gegen 25 Stimmen verworfen.

„Bisthum Aargau." Der Regierungsrath hat die aargauische Geistlichkeit neuerdings an das vorjährige hochobrigkeitliche Verbot erinnern lassen, wodurch jede Mitwirkung zur Firmung durch den „Ex-Bischof" Lachat strengstens untersagt wurde. — Im Fernern ist das aargauische Ordinariat, d. h. das Präsidium des Kirchenrathes, mit dem „Jungfernkranze" beschäftigt. Wir lesen folgendes Schreiben eines Bezirksamtes an die Pfarrämter: „Veranlaßt durch einen Spezialfall, muß ich Sie im Auftrage des Tit. Präsidiums des katholischen Kirchenrathes um Bericht ersuchen, ob es in Ihrer Pfarrgemeinde Uebung sei, daß bereits schon in gesegneten Umständen sich befindliche (sic!) Bräute keine Brautkränze mehr tragen dürfen, widrigenfalls solche noch vor dem Traualtar veranlaßt würden, dieselben abzulegen." Ein Pfarrer hatte nämlich eine unverschämte Person, die sich den jungfräulichen Kranz angemaßt, vor der Trauung zum Nichttragen veranlaßt. Natürlich wurde das auf Zureden einiger radikaler Schreier als Verletzung der Ehre der sittsamen Braut eingeklagt; hierauf nun General-Untersuch, anstatt einer solchen Person gehörig heimzuleuchten. Uebrigens ist jüngst in Deutschland ein Kapuziner gestraft worden, weil er Einem im Beichtstuhl die Absolution verweigert hatte. Aber die katholische Moral ist trotzdem schändlich lax!?

Bisthum St. Gallen.

Die „Ostschweiz" erinnert daran, daß seiner Zeit der Hochwst. Bischof Greith, als lüsterne Stimmen sich zur Vertheilung des Fondes des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen erhoben, sich mit Leib und Seele dagegen gestemmt, es eine unverantwortliche Ungerechtigkeit genannt, und so diesen Fond gerettet habe, daß er heute noch wohlerhalten in der Hand der Protestanten liegt. Das heißt Gerechtigkeit üben, ohne nach der Confession zu fragen.

Bisthum Chur.

Schwyz. Einsiedeln. (Unlieb verspätet.) Auch der dießjährige Herbstmonat ist wieder reich an erhebenden Festen für Stift und Wallfahrt. Zunächst brachte der erste Sonntag, der 5. d., dem hiesigen Convente die hohe Freude von vier neuen feierlichen Professen. Die zwei Fratres clerici: Stephan Bärlocher und Lorenz Meier, und die zwei Laienbrüder Stephan Kruker und Lorenz Fritschi weihten sich dem Benediktinerorden und der hl. Kirche auf immer. Der zweite von diesen ist ein Aargauer, die drei übrigen sind St. Galler. Eine zahlreiche Verwandtschaft und eine große Menge Wallfahrter wohnten der feierlichen Handlung bei. Auf diese für unsere Zeit so wichtigen Gelübde-Ablegungen folgte an Mariä-Geburt, den 8. d., die feierliche Primiz des Hochw. P. Rupert Röllin, gebürtig von Neuheim, Kts. Zug.

Endlich letzten Dienstag den 14. Herbstmonat, an welchem Tage auf dem ganzen katholischen Erdkreise das Kreuz Erhöhungsfest begangen wird, feierte Einsiedeln im Besondern seine Engelweihe in großartiger Weise wieder. Zur Vornahme der kirchlichen Funktionen war der Hochwst. Bischof Lachat eingeladen und erschienen. Vormittägiger Festprediger war der Hochwürdige Herr Stadtpfarrer Wick aus Utznach. Den Ruf eines ausgezeichneten Predigers rechtfertigte er vollkommen. In gelungenster Weise sprach er über den Text des Festevangeliums: Des Menschen Sohn ist gekommen zu suchen und selig zu machen, was verloren war." Christus sucht unablässig die Verlornen alle, doch Wenige nur lassen sich finden. Am Ende jedoch werden noch Alle sich finden lassen. Dies die drei Hauptgedanken, welche der Prediger in ganz passender Weise ausführte und damit den vielen tausend Zuhörern tief in die Herzen sprach. Die nachmittägige Predigt hielt nach Uebung ein Kapitular des Klosters, P. Viktor. Referent jedoch konnte diesem ebenfalls als trefflich gerühmten Vortrage nicht beiwohnen. Den Schluß der hohen Festfeier bildete wieder die Abendprozession bei wundervoller Beleuchtung.

Uri. Altdorf. (Corresp.) Die hier im Dienste befindlichen Rekruten machten Samstags den 18. d. M. eine militärische Exkursion nach dem freundlichen Schächenthal und Sonntags, als eidgenössischem Bettag, wurde in Unterschächen Feldgottesdienst gehalten, wobei der wohlehrwürdige Pater Guardian Lukas eine ausgezeichnete Anrede oder Festpredigt hielt, welcher auch der eidgenössische Oberst, Herr Wieland, mit Aufmerksamkeit zuhörte und sich ganz befriedigt zeigte. Wir notiren mit Vergnügen solche Erscheinungen, weil sie zeigen, daß katholisch und schweizerisch, frei und kirchlich gesinnt sein durchaus sich nicht widersprechen, im Gegentheil sich bedingen und heben. Aber auch in Altdorf blieb Herz und Verstand nicht ohne großen Ge-

muß bei Anhörung der dießjährigen Festtagspredigt vom letzten Sonntag. Der Prediger, Hochw. Herr Professor J. Anton Gisler, junior, wies in einer trefflich gearbeiteten Rede nach, daß die Katholiken 1) nicht vaterlandslos und 2) nicht staatsgefährlich seien. Diese zeitgemäße Schutzrede für den katholischen Glauben hat allgemein erbaut, deren Druck wäre erwünscht.

Primizen. Den 29. August feierte der Hochw. Priester Johann Truttmann von Seelisberg in der dortigen Pfarrkirche, und den 5. Sept. der Hochw. Priester Walther Imholz von Attinghausen in der Pfarrkirche von Altdorf das erste heilige Meßopfer. Bei der ersten Feier hielt Hochw. Domherr und Professor Joseph Müller von Hospenthal, bei letzter der Hochw. Pfarrer Andreas Imhof von Bauen die Festpredigt, wobei kaum gesagt zu werden braucht, daß beide Vorträge ausgezeichnet waren.

Zürich. In Zürich predigte am eidgenössischen Bettag Herr Pater Albert Kuhn, Conventual von Einsiedeln. Sein Vortrag wird ungemein gelobt. Die römisch-katholische Kirche war im Früh- und im Hauptgottesdienste dicht gedrängt voll und viele mußten noch draußen harren. Gleiche eifrige Theilnahme am ächten katholischen Gottesdienste wird auch von Bern gemeldet. Gehört auch zu den „Zeichen der Zeit", welche die Schriftgelehrten und Pharisäer, die „Heuchler", nicht verstehen wollen.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Daß Hochw. Herr Pfarrer Baud sel. dem römischen Katholizismus — mit Papst und Bischof — den er in seinem Privatleben wie in seinem öffentlichen Wirken bezeugte, die neue Pfarrkirche für die katholische Gemeinde der Bundesstadt Bern erbaute, könnten nöthigenfalls seine mit ihm in Bern, vor, während und nach dem Baue derselben lebenden und funktionirenden HH. Vikare und jetzt noch in verschiedenen Kantonen der Schweiz angestellten römisch-katholischen Geistlichen beweisen — wir haben zudem die feste Ueberzeugung, daß sie bereit seien, der Wahrheit Zeugniß zu geben.

Diese, sämmtlich orthodoxe, pflichtgetreue, hochgeachtete und wissenschaftlich gebildete Hochw. HH. sind:

Fr. Xav. Huber, Pfarrer und Seelsorger in Beinwil, Kt. Aargau; Joh. Jos. Kilchhör, Pfarrer zu Ueberstorf, Kt. Freiburg; Kasp. Fridol. Hauser, resignirter Pfarrer von Villarepos und La-Tour-de-Trême, und nunmehriger Kaplan in Curlin, Kt. Freiburg; Gustav von Sury, Pfarrer und Dekan in Mümliswil, Kt. Solothurn; Chorherr Jos. Bruno Egger in Freiburg, gewesener kathol. Stadtpfarrer in Neuenburg und Freiburg; Nikol. Bovet, Beichtiger der Dominikanerinnen in Stäfis, Kt. Freiburg; Jos. Ign. von Ah, Pfarrer von Kerns, Kant. Unterwalden; Dom. Schuler, Kaplan zu St. Niklaus und Prior von St. Peter in Freiburg; Al. Karl Götschmann, katholischer Pfarrer in La-Chaux-de-Fond, Kanton Neuenburg.

Bisthum Sitten.

Wallis. (Corresp.*) Zur Bischofswahl in Sitten. Es wäre wohl der Mühe werth gewesen, daß eine kompetente Feder über die gewiß nicht uninteressante Bischofswahl in Sitten ein Mehreres gebracht hätte. Da dies bisher nicht geschehen, so glaubt Einsender Ihren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn er hiemit diese Lücke so weit ihm möglich auszufüllen sucht. — Das hohe Alter (geb. 1795) und der kränkliche Zustand des Hochwst. Bischofs de Preux ließen mehr und mehr befürchten, daß die Tage dieses durch seine besondere Leutseligkeit allbeliebten und durch seine Tugend und Gelehrsamkeit hochgeschätzten Bischofs möchten gezählt sein. Wie ihn ersetzen? und wird nicht sein Tod in dieser sturmbewegten, so kirchenfeindlichen Zeit zu großen Verwicklungen Anlaß bieten? so fragte man sich besorgt. Da erscholl am 15. Juli durch's Land die Trauerkunde, der Bischof sei gestorben. Groß war die Theilnahme; von allen Seiten strömte man herbei, noch einmal die Leiche des geliebten Oberhirten zu sehen. Am Sonntag darauf, den 18. Juli, wird sie bei überfüllter Kathedrale in die bischöfliche Gruft gelegt. Unter der dichtgedrängten Masse befand sich als bescheidener Zuschauer auch Herr Jardinier, Pfarrer von Troistorrents. Wer hätte damals an ihm den künftigen Bischof geahnt? Doch gehen wir zur Bischofswahl. Kaum hatte man den Tod des Oberhirten vernommen, so hatte es auch schon der Bischöfe eine Menge gegeben. Das Tröstlichste dabei war jedenfalls das, daß eine schlechte Wahl zu den Unmöglichkeiten gehörte.

*) Diese (leider zu spät eingetroffene) Correspondenz, die wir bestens verdanken, wird unsere Leser auch nach den in Nr. 38 enthaltenen Aufschlüssen interessiren.

Mochte es auch nicht wenige Anhänger und Vertheidiger des Paulinischen Satzes geben: Si quis episcopatum desiderat, bonum opus desiderat (Tim. 3), so würden sie doch alle Männer von sittlichem Ernst und ächtkirchlichem Geist gewesen sein. Es konnte sich also bei der dem Domkapitel von Sitten rechtlich zustehenden Aufstellung von vier Kandidaten nur um die genauere Berücksichtigung der andern vom Völkerlehrer ebendaselbst angemerkten Eigenschaften eines Bischofs handeln: Oportet episcopum esse . . . doctorem, . . . modestum, non litigiosum etc. — Um so gespannter begab man sich am 19. August, dem zwischen dem Domkapitel und der Regierung übereingekommenen Wahltage, in die Kathedrale. Die Domherren nahmen die Stühle auf der Evangelienseite ein, der Staatsrath und der Große Rath, ohne daß ein theures Haupt gefehlt, 95 Mitglieder zählend, die Epistelseite und die Mitte des Chores. Der übrige Theil der Kirche war mit Zuschauern dicht besetzt. Zuerst hielt Herr Advokat und Präfekt de Montheys im Auftrage der Familie de Preux die übliche Leichenrede des verstorbenen Bischofs, worin er in beredter (französischer) Sprache kurz den Lebenslauf und die großen Eigenschaften des verstorbenen Bischofs Petrus Joseph de Preux hervorhob und den Dank gegen die Regierung, den Landrath und die Geistlichkeit aussprach. Darauf las Hr. Domherr Ruppen im Namen des Domkapitels eine längere lateinische Rede vor, in welcher nebst der Wahrung der Rechte des Kapitels auf die Wichtigkeit der vorzunehmenden Wahl und die nothwendigen Eigenschaften des zu Erwählenden aufmerksam gemacht ward. Jetzt eröffnet er unter allgemeiner Spannung und lautloser Stille die Liste der 4 Vorgeschlagenen: 1) Domherr Blatter, 2) Domherr Allet, 3) Domherr In-Albon, und 4) Ehrendomherr Jardinier, Pfarrer von Troistorrents. Bei diesem Namen allgemeines Geräusch in der Kirche. Während der nun folgenden Absingung des Veni creator macht sich unter den Deputirten gar viel Zerstreuung und selbst Geflüster bemerkbar. Es folgt die Abstimmung. Im ersten Wahlgang wird Adrian Jardinier gewählt mit 49 Stimmen. Hr. In-Albon hatte 25, Hr. Blatter 11 und Hr. Allet 6 Stimmen erhalten. Dazu 4 ungültige Stimmen. Die Feierlichkeit schloß mit dem Te Deum. — Am gleichen Tage verreiste eine vom Landrath gewählte Abordnung nach Troistorrents, um dem Gewählten seine Ernennung zum Bischof anzuzeigen. Allein Herr Jardinier befand sich nicht daselbst, sondern in Morgins, und hier, in einer bescheidenen Alpenhütte, war es, wo Tags darauf die hohe Gesandtschaft eintraf und erst nach langen dringenden Vorstellungen und Bitten von dem Gewählten die Annahmserklärung erhielt mit den Worten: „Herr, dein Wille geschehe!" So ward derjenige zum Bischof erwählt, an dessen Wahl kaum Jemand gedacht, am wenigsten Herr Jardinier selbst; hielt er doch die ersten Nachrichten seiner Wahl für einen Scherz, den man mit ihm treiben wollte und erfüllte ihn die Gewißheit derselben mit unverstellter Betrübniß. Und er ward gewählt von Denjenigen, deren gefürchtetster Gegner er von jeher gewesen; gewählt von Denjenigen, die ihn einstens verhöhnt, selbst vor die Kanonenmündung geschleppt und auf's gröbste mißhandelt hatten. Nur durch der Radikalen einhellige Stimmabgabe für Hrn. Jardinier ging dessen Name mit einer Mehrheit von zwei Stimmen über das absolute Mehr aus der Wahlurne als gewählt hervor. So machten jetzt die Radikalen durch eine gewiß seltene Selbstverleugnung und eine glänzende Genugthuung für den Gewählten gut, was sie ehedem an ihm verbrochen. Freilich wollen böse Zungen behaupten, es sei mit dieser edlen Selbstverleugnung nicht so weit her. Denn in die Alternative gestellt, entweder mit den Conservativen des französischen Landestheils, aus welchem seit Jahrhunderten kein Bischof mehr gewählt worden, für einen französischen Kandidaten zu stimmen und so des Sieges gewiß zu sein, oder aber aus Parteigeist dem etwa unbeliebigen französischen Kandidaten ihre Stimmen versagend aus eigener Schuld, die Wahl desselben durchfallen zu lassen und so vor dem Volke die ganze Verantwortlichkeit auf sich zu laden mit der Gefahr, ihre Popularität einzubüßen — in diese fatale Alternative gestellt, hätten sie sich lieber für die ihr eigenes Ich weniger empfindlich treffende Selbstverleugnung entschieden. So hatten Freund und Feind dazu gedient, das Walten der göttlichen Vorsehung recht augenscheinlich zu machen gemäß dem Sprichwort: der Mensch denkt, Gott lenkt. Die Wahl ist unter den Umständen als eine sehr glückliche zu begrüßen. Im Oberwallis die Eifersüchteleien zwischen Persönlichkeiten und Familien beseitigt; im radikalen Unterwallis der Jubel über die Wahl eines Bischofs aus seiner Mitte und in Folge dessen Verminderung der Gleichgültigkeit gegen denselben

von Seite derjenigen, denen eine größere Rücksicht und Ehrfurcht gegen den Oberhirten nur zu wünschen ist; endlich der Gewählte selbst, ein noch rüstiger Greis von 67 Jahren, als würdiger, talentvoller Priester von Allen geehrt, fähig, den Hirtenstab zu führen und als eifriger Gärtner (Jardinier) den ihm vom Herrn anvertrauten Garten zu begießen, zu pflegen und so, wie wir hoffen, viele Jahre zum Segen seiner Diözese zu wirken.

J. B.

Bisthum Genf.

Genf. Wie die Spital- und Armen-Schwestern ihre, in Folge des radikalen Staatsverbots geschlossenen Anstalten sofort außerhalb dem Kanton Genf wieder eröffnet haben, so haben es auch die Damen von Carouge mit ihrer berühmten Erziehungsanstalt gemacht. Dieselbe wurde von Carouge in das Schloß Viry verlegt und zwar mit einer solchen Um- und Vorsicht, daß gar keine Unterbrechung erfolgte. Das Schloß Viry befindet sich bei St. Julien in Ober Savoyen und liegt nur 1/2 Stund von Genf entfernt. Die Adresse lautet: **Au Pensionat dit de Carouge, au chateau de Viry, Haute-Savoie.** Die Herbstkurse beginnen am 4. Oktober, wie gewohnt, nur nicht in dem „freien" Carouge, sondern im Schloß Viry. Wenn die Genfer radikale Staatsregiererei nicht so traurig wäre, so hätte man Ursache, zu lachen, wie arme Spitalschwestern und obskure Lehrschwestern ihr ein Schnippchen nach dem andern schlagen!

— Das neue Kirchengesetz der Protestanten kennt keine Consekration der „Pastoren" mehr, sondern man wird Pastor durch die Universitäts-Grade. Einige Pastoren wollten nichts destoweniger die s. g. Consekration beibehalten und verlangten vom Consistorium die Erlaubniß, diese Zeremonie an zwei angehenden Predigern im St. Peters-Tempel vorzunehmen; allein das Consistorium verweigerte das Gesuch.

— Sr. Gn. Bischof Mermillod erhielt und vollzog den ehrenvollen Ruf, bei der Consekration des neuen Bischofs von Belley in Frankreich als assistirender Prälat zu funktioniren und die Predigt zu halten.

— Selbst die liberale Presse Frankreichs schämt sich der naivsten Ausschreitungen des Carterets-Regiments und das „Journal des Debats" anerkennt, daß die Ultramontanen dadurch eine Waffe erhalten und moralisch in Genf den Sieg davontragen.

Personal-Chronik.

St. Gallen Sr. Gn. der Hochwst. Bischof hat das durch das Ableben des Hochw. Hrn. Dekan Keller vakant gewordene auswärtige Canonikat dem Herrn Dekan Th. Ruggle, Pfarrer in Goßau, übertragen. Gratuliren!

Wir machen unsere Leser aufmersam auf die treffliche illustrirte Zeitschrift **Alte und Neue Welt**, welche in keiner christlichen Familie fehlen sollte. — Das Prämienbild, die Christbescheerung, im schönsten Oelfarbendruck, ist ein wahres Meisterstück sowohl in Zeichnung und Ausführung, und bildet den schönsten Zimmerschmuck. Dieses Bild für sich allein hat mehr Werth als der Abonnementspreis der gesammten Zeitschrift beträgt.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge

Uebertrag laut Nr. 38:	Fr.	18,493. 10
Aus der Pfarrei Richenthal	„	32. —
Vom Distrikt Mendrisio	„	68. 91
„ „ Lugano	„	123. 10
„ „ Locarno	„	75. 88
„ „ Bellinzona	„	155. 20
„ „ Blenio	„	102. 91
„ „ Leventina	„	100. —
Aus der Pfarrei Schwarzenbach	„	26 50
Kirchenopfer der Missionsstation Birsfelden	„	17. —
Aus der Pfarrei Winikon	„	27. 50
„ „ „ Luzern, Nachtr.	„	30. —
Von Hochw. Herrn P. Pius, Beichtiger-Jubilat und vom Ehrw. Frauenkloster St. Maria bei Wattwil	„	100. —
Bettag-Opfer aus der Pfarrei Güttingen	„	31. —
Aus dem bischöfl Commissariat Obwalden:		
1) Sarnen	„	230. —
2) Kerns	„	100. —
3) Sachseln	„	135. —
4) Alpnacht	„	46. 50
5) Giswil	„	44. —
6) Lungern	„	137. 50
Sammlung in der Pfarrkirche in Zell	„	35. —
Aus der Pfarrei Münsterlingen	„	11. —
	Fr.	20,122. 10

II. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 37:	Fr.	6183. 35
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer F. J. Dillier. bischöfl. Commissar in Sarnen: Von einer ungenannten Person	„	100. —
Durch Hochw. Hrn. J. A. Eberle, Regens des bischöfl. Priester-Seminars in St. Georgen	„	50. —
	Fr.	6333. 35

☛ Die Hochw. Geistlichkeit, Wohlthäter und Sammler, werden aufmerksam gemacht, daß der Rechnungs-Abschluß des inländischen Missions-Vereins in der Schweiz auf Ende September stattfindet; der Kassier bittet um bald mögliche Einsendung der noch ausstehenden Liebesgaben.

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Der christliche Staatsmann.

Dieses von Gf. **Th. Scherer-Boccard** verfaßte Handbuch für jeden Staatsbürger zur richtigen Erkenntniß und Ausübung seiner politischen und socialen Rechte und Pflichten wurde von der Schweizer Kirchenzeitung Nr. 4, Vaterland Nr. 47, Solothurner Anzeiger Nr. 49, Ostschweiz Nr. 58, Freiburger Zeitung Nr. 18, Walliser Bote Nr. 8, Obwaldner Volksfreund Nr. 10, Chroniqueur Nr. 34 und 40, Echo vom Jura Nr. 40, Neue Zuger Zeitung Nr. 26, Volksschulblatt Nr. 12, Liberté Nr. 95 ꝛc. bestens empfohlen, kann von nun an um **Fr. 2. 80** bezogen werden bei **B. Schwendimann** in Solothurn.

Verlag v. Gebr C. & N. Benziger
in EINSIEDELN (Schweiz).

1876.

Einsiedler-Kalender.

36. Jahrgang.

76 Seiten Text 4° reich illustrirt und vermehrt mit 2 herrlichen Photo-Typographien: „Herz Jesu und Herz Mariä"

ohne Preiserhöhung.

Preis nur 35 Pfg. oder 40 Centimes.

Der **„Einsiedler-Kalender"** wird von der Presse seit Jahren als einer der **besten und billigsten** katholischen Volkskalender bezeichnet.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Liquidation von Kirchenornaten.

Der Unterzeichnete macht hiemit der Hochw. Geistlichkeit die ergebene Anzeige, daß er die von seinem Schwiegervater, dem wohlbekannten Hrn. B. Jeker-Stehli sel., hinterlassene Kirchenornathandlung übernommen hat und liquidirt.

Das reichhaltige Lager besteht vorzüglich aus verarbeiteten **Meßgewändern, Stolen, Chormänteln, Fahnen, Velum, Chorhemdern, Alben, Röcken und Krägen für Ministranten, Meßgürtel ꝛc., unverarbeiteten Stoffen, Broderien, Spitzen-Garnituren jeder Art.** Schöne Auswahl von Kerzenstöcken, Lampen, Rauchfäßern, Meßkännchen und viele andere Artikel.

Prompte Bedienung. Ausstellung der Gegenstände in meiner Wohnung. Herabgesetzte Preise. Bedeutender Rabatt bei größern Ankäufen.

Es empfiehlt sich bestens

43 **B. Lenzinger-Jeker,** Marktgasse, 44, Bern.

Anzeige und Empfehlung.

Dem Unterzeichneten ist es gelungen, durch mehrjährige Erfahrung

☛ **Kirchen-Petroleum-Lampen** ☚

zu verfertigen, die durch Solidität, einfache Behandlung, Reinlichkeit und Sparsamkeit sich höchst vortheilhaft auszeichnen und bereits in den katholischen Kirchen der Schweiz heimisch geworden sind, indem wir schon über tausend Stücke solcher Lampen abgesetzt haben. Ich erlaube mir, das Fabrikat den Hochw. Pfarrämtern und den Tit. Kirchenvorständen, die diese fraglichen Lampen noch nicht eingeführt haben, bestens zu empfehlen, überzeugt, daß sie vollkommen befriedigt werden. Der Oelverbrauch ist so unbedeutend, daß für 4 Cts. ein 24 Stunden lang andauerndes Licht unterhalten werden kann. Der Lampe werden 3 Dochten, die ein ganzes Jahr aushalten, beigegeben. Die Lampe kann um den sehr mäßigen Preis von 8 Franken, unter Garantiezusicherung, stetsfort beim Verfertiger bezogen werden; zahlbar: 3 Monate nach Empfang der Lampe.

NB. Bemerke noch denjenigen Hochw. Herren Geistlichen, welche schon vor 4 oder 5 Jahren solche Kirchen-Petroleum-Lampen von mir bezogen haben, daß, im Falle der Brenner zu arg ausgebrannt ist, stetsfort auch wieder neue Brenner zu haben sind, welche in jede Lampe passen; auch halte immer Lampen-Dochten auf Lager.

Zurzach, im Februar 1875.

21) **Henri Hauser,** Mechaniker und Stiftssigrist.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.